

Verdienstausfall-Entschädigung bei Quarantäne und Tätigkeitsverbot

Merkblatt zu Ansprüchen nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz während der Corona-Pandemie

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können Personen, die **einem persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbot** oder **einer Quarantäneanordnung** unterliegen und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, eine Entschädigung erhalten.

Der Antrag ist bitte **ausschließlich online** zu stellen unter

<https://ifsg-online.de>.

Bitte verwenden Sie zur Antragstellung möglichst den Browser **Firefox**.

Bitte laden Sie bei der Antragstellung folgende Unterlagen hoch

- Die **Quarantäneanordnung** des Gesundheitsamtes bzw. ein PCR-Testzertifikat oder einen amtlichen Genesenennachweis (für Quarantänen ab 05. Mai 2022 zusätzlich ab Tag 6 jeden 2. Tag ein 48 Stunden gültiges zertifiziertes Schnelltestzertifikat). Für Absonderungen ab dem 16.01.2023 fällt dieses Erfordernis weg, da keine kostenlose Freitestung mehr möglich ist.
- **Lohnabrechnungen** der Quarantänemonate sowie der beiden Vormonate
- ggf. Reiseunterlagen
- Bei Quarantänen ab 01.11.2021 eine Erklärung des Arbeitgebers über die Sichtung des aktuellen **Impfstatus** des betreffenden Beschäftigten (nur bei Kontaktpersonen und Reiserückkehrern notwendig);
- evtl. weitere Unterlagen, die zur Sachverhaltsklärung nötig sind (z. B. Übersicht KUG, Stundennachweise o. ä.)
- **Für Tätigkeitsverbote ab dem 12.02.2023:** möglichst einen Nachweis über einen PCR-Test, einen zertifizierten Schnelltest oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Vorliegen eines positiven Schnelltests (durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest).

Hinweise zu Testnachweisen: Es genügen keine Screenshots von der WarnApp. Ein Testzertifikat des Labors oder des Testzentrums ist zwingend erforderlich. Geben Sie bei der Online-Antragstellung bitte als absondernde Behörde „Testzertifikat“ und die Postleitzahl des Wohnsitzes der absonderten Person an.

Hinweis zur Bescheinigung durch den Arbeitgeber: Die Bescheinigung sollte folgenden Angaben enthalten,

- a) Ort und Name des Arbeitgebers (Stempel/Unterschrift);
- b) Datum und Uhrzeit des Abstrichs;
- c) Name und Anschrift der oder des Getesteten;
- d) Testergebnis;
- e) Art und Name des Tests (durch BfArM zugelassen).

**Bitte beachten Sie die Frist zur Antragstellung:
24 Monate nach Ende der Quarantäne bzw. des Tätigkeitsverbotes**